

Institut für Multimediales Öffentliches Recht

Repetitorium Öffentliches
Recht I

WS 2008/09

MMag. Renate Fuchs

Überblick

- I. Grundlagen der Verwaltung
- II. Verwaltungsorganisation
- III. Verwaltungshandeln
- IV. Verwaltungsverfahren

Diplomprüfungsfall

III. Verwaltungshandeln

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a. Wieso bedarf es überhaupt festgelegter Rechtssatzformen – warum kann der hoheitlich agierende Staat nicht einfach irgendwie handeln?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a. Wieso bedarf es überhaupt festgelegter Rechtssatzformen – warum kann der hoheitlich agierende Staat nicht einfach irgendwie handeln?

→ Rechtsstaatsprinzip

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

- b. Welche Rechtssatzformen der Hoheitsverwaltung kennen Sie?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

b. Welche Rechtssatzformen der Hoheitsverwaltung kennen Sie?

- Verordnung
- Bescheid
- Maßnahme
- Weisung
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

- c. Über diese Rechtssatzformen hinausgehend, wie kann die Verwaltung im Bereich der Hoheitsverwaltung noch handeln?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

- c. Über diese Rechtssatzformen hinausgehend, wie kann die Verwaltung im Bereich der Hoheitsverwaltung noch handeln?

→ schlicht-hoheitlich

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

- d. Kann der einfache Gesetzgeber neue Rechtssatzformen schaffen?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

- d. Kann der einfache Gesetzgeber neue Rechtssatzformen schaffen?

- Generelle Rechtsnormen: Grundsatz der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems

- Individuelle Rechtssatzformen: es muss ein öffentlich-rechtliches Rechtsschutzinstrumentarium sichergestellt sein.

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

- e. Ein Beispiel für eine einfach-gesetzlich geschaffene hoheitliche Rechtssatzform ist der verwaltungsrechtliche Vertrag. Was ist darunter zu verstehen?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie folgende Fragen:

e. Ein Beispiel für eine einfach-gesetzlich geschaffene hoheitliche Rechtssatzform ist der verwaltungsrechtliche Vertrag. Was ist darunter zu verstehen?

→ kein zivilrechtlicher Vertrag

→ Entscheidung über Streitigkeiten aus dem verwaltungsrechtlichen Vertrag fällt in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

III. Verwaltungshandeln

Verordnung

III. Verwaltungshandeln

Verordnungen sind

III. Verwaltungshandeln

Verordnungen sind

- die von einer Verwaltungsbehörde erlassenen

III. Verwaltungshandeln

Verordnungen sind

- die von einer Verwaltungsbehörde erlassenen
- generellen

III. Verwaltungshandeln

Verordnungen sind

- die von einer Verwaltungsbehörde erlassenen
- generellen
- Rechtsnormen

III. Verwaltungshandeln

Verordnungen sind

- die von einer Verwaltungsbehörde erlassenen
- generellen
- Rechtsnormen
- mit Außenwirksamkeit.

III. Verwaltungshandeln

Fall:

Das Ökostromgesetz verpflichtet die Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen unter gewissen Voraussetzungen abzunehmen.

Gemäß § 11 ÖkostromG hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung die Preise pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festzusetzen.

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. Der BMWA erlässt also eine Verordnung zur Festsetzung der Preise. Ist das eine individuelle oder eine generelle normative Anordnung?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

a. Der BMWA erlässt also eine Verordnung zur Festsetzung der Preise. Ist das eine individuelle oder eine generelle normative Anordnung?

→ Generelle normative Anordnung

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- b. Der BMWA als Verwaltungsorgan wird damit als Gesetzgeber im materiellen Sinn tätig. Welches Prinzip wird dadurch durchbrochen?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

b. Der BMWA als Verwaltungsorgan wird damit als Gesetzgeber im materiellen Sinn tätig. Welches Prinzip wird dadurch durchbrochen?

→ Prinzip der materiellen Gewaltentrennung

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- c. Nennen Sie die Bestimmung der Bundesverfassung, welche Verwaltungsbehörden allgemein zur Erlassung von „Gesetzen im materiellen Sinn“ ermächtigt!

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

c. Nennen Sie die Bestimmung der Bundesverfassung, welche Verwaltungsbehörden allgemein zur Erlassung von „Gesetzen im materiellen Sinn“ ermächtigt!

→ Art 18 Abs 2 B-VG

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- d. Nach dieser bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Wie werden derartige - von den Verwaltungsbehörden aufgrund der Gesetze erlassene – Regelungen konkret bezeichnet?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- d. Nach dieser bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Wie werden derartige - von den Verwaltungsbehörden aufgrund der Gesetze erlassene – Regelungen konkret bezeichnet?

→ Durchführungsverordnungen

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

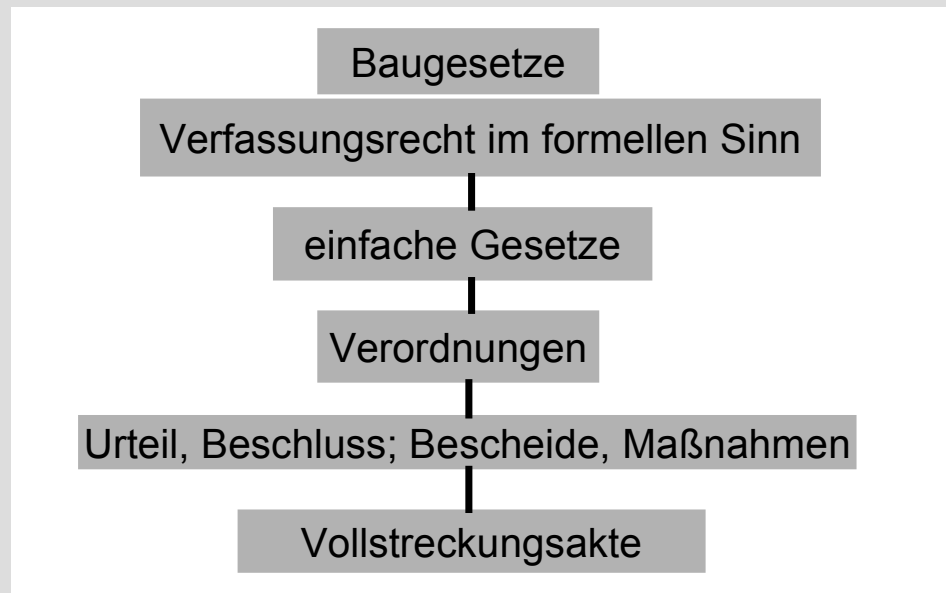
- e. Wo stehen Durchführungsverordnungen im Stufenbau der Rechtsordnung?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

e. Wo stehen Durchführungsverordnungen im Stufenbau der Rechtsordnung?

→ unter den einfachen Gesetzen



III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- f. Welche zweite Art der Verordnung kennen Sie neben der Durchführungsverordnung noch?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

f. Welche zweite Art der Verordnung kennen Sie neben der Durchführungsverordnung noch?

→ selbständigen Verordnungen

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- g. Die selbständigen Verordnungen lassen sich ihrerseits in 3 Gruppen unterteilen. Welche sind das? Nennen Sie jeweils ein Beispiel!

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

g. Die selbständigen Verordnungen lassen sich ihrerseits in 3 Gruppen unterteilen. Welche sind das? Nennen Sie jeweils ein Beispiel!

- gesetzesvertretend
- gesetzesergänzend
- gesetzesändernd

III. Verwaltungshandeln

Fall:

Der BMWA beschließt die Verordnung und macht sie im BGBl II kund.

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

h. Regelt die Bundesverfassung das
Verordnungserlassungsverfahren?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

h. Regelt die Bundesverfassung das
Verordnungserlassungsverfahren?

→ kaum

→ einfache Gesetze

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- i. Inwieweit ist das AVG auf die Erlassung von Verordnungen anwendbar?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

i. Inwieweit ist das AVG auf die Erlassung von Verordnungen anwendbar?

→ gar nicht

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- j. Nach dem Rechtsstaatsprinzip müssen Rechtsnormen kundgemacht werden. Wer regelt wie Verordnungen kundzumachen sind?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

j. Nach dem Rechtsstaatsprinzip müssen Rechtsnormen kundgemacht werden. Wer regelt wie Verordnungen kundzumachen sind?

→ einfacher Gesetzgeber

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

k. Angenommen die Verordnung wurde fehlerhaft kundgemacht. Ist sie trotzdem anwendbar?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

k. Angenommen die Verordnung wurde fehlerhaft kundgemacht. Ist sie trotzdem anwendbar?

- von den ordentlichen Gerichten, dem VwGH, dem Asylgerichtshof und den UVS ist sie nicht anzuwenden
- von anderen Behörden schon

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- I. Was wäre wenn der BMWA die Verordnung überhaupt nicht kundgemacht hätte?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

I. Was wäre wenn der BMWA die Verordnung überhaupt nicht kundgemacht hätte?

→ absolut nichtig

III. Verwaltungshandeln

Bescheid

III. Verwaltungshandeln

Bescheide sind

III. Verwaltungshandeln

Bescheide sind

- die von einer Verwaltungsbehörde

III. Verwaltungshandeln

Bescheide sind

- die von einer Verwaltungsbehörde
- aufgrund eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erlassenen

III. Verwaltungshandeln

Bescheide sind

- die von einer Verwaltungsbehörde
- aufgrund eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erlassenen
- individuell-konkreten

III. Verwaltungshandeln

Bescheide sind

- die von einer Verwaltungsbehörde
- aufgrund eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erlassenen
- individuell-konkreten
- Rechtsnormen

III. Verwaltungshandeln

Bescheide sind

- die von einer Verwaltungsbehörde
- aufgrund eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erlassenen
- individuell-konkreten
- Rechtsnormen
- mit Außenwirksamkeit.

III. Verwaltungshandeln

Fall:

A suchte für sein Grundstück um eine Baubewilligung nach der Oö BauO an. Am 23. Jänner wird ihm von der zuständigen Behörde erster Instanz, der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich, die Bewilligung erteilt.

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. In welcher Rechtssatzform hat die Behörde die Bewilligung zu erteilen?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

a. In welcher Rechtssatzform hat die Behörde die Bewilligung zu erteilen?

→ Bescheid

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- b. Je nach Inhalt kann man drei verschiedenen Arten von Bescheiden unterscheiden. Nennen Sie diese! Zu welcher Kategorie zählt die Baubewilligung?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

b. Je nach Inhalt kann man drei verschiedenen Arten von Bescheiden unterscheiden. Nennen Sie diese! Zu welcher Kategorie zählt die Baubewilligung?

- Leistungsbescheide
- Gestaltungsbescheide
- Feststellungsbescheide

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- c. Handelt es sich bei der Baubewilligung um einen materiellrechtlichen oder einen verfahrenrechtlichen Bescheid?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

c. Handelt es sich bei der Baubewilligung um einen materiellrechtlichen oder einen verfahrenrechtlichen Bescheid?

→ materiellrechtlicher Bescheid

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- d. Der Bescheid steht idR am Ende eines
Verwaltungsverfahrens. Welches Gesetz regelt das
Verfahren zur Erlassung von Bescheiden?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

d. Der Bescheid steht idR am Ende eines
Verwaltungsverfahrens. Welches Gesetz regelt das
Verfahren zur Erlassung von Bescheiden?

→ AVG

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- e. Das AVG regelt auch den Inhalt und die Form von Bescheiden. Was ist der Unterschied zwischen deklarativen und konstitutiven Bescheidmerkmalen?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

e. Das AVG regelt auch den Inhalt und die Form von Bescheiden. Was ist der Unterschied zwischen deklarativen und konstitutiven Bescheidmerkmalen?

- deklarative Bescheidmerkmale: ein Fehlen der Bezeichnung macht den Bescheid nicht absolut nichtig
- konstitutive Bescheidmerkmale: fehlen sie, liegt kein Bescheid vor

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- f. Geben Sie an, ob es sich bei folgenden Bescheidmerkmalen um deklarative oder konstitutive Bescheidmerkmale handelt!
- Bezeichnung als Bescheid
 - Normative Aussage
 - Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde und der Name der approbationsbefugten Person

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- f. Geben Sie an, ob es sich bei folgenden Bescheidmerkmalen um deklarative oder konstitutive Bescheidmerkmale handelt!
- Bezeichnung als Bescheid → deklarativ
 - Normative Aussage → konstitutiv
 - Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde und der Name der approbationsbefugten Person → konstitutiv

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- g. Was wäre wenn nicht der Bürgermeister sondern der Portier des Gemeindeamtes den Bescheid für den Bürgermeister ausgestellt hätte?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

g. Was wäre wenn nicht der Bürgermeister sondern der Portier des Gemeindeamtes den Bescheid für den Bürgermeister ausgestellt hätte?

→ absolut nichtig

III. Verwaltungshandeln

Maßnahme

III. Verwaltungshandeln

Maßnahmen sind

III. Verwaltungshandeln

Maßnahmen sind

- die von einem Verwaltungsorgan

III. Verwaltungshandeln

Maßnahmen sind

- die von einem Verwaltungsorgan
- unmittelbar ohne förmliches Verfahren erlassenen

III. Verwaltungshandeln

Maßnahmen sind

- die von einem Verwaltungsorgan
- unmittelbar ohne förmliches Verfahren erlassenen
- nach außen wirksamen

III. Verwaltungshandeln

Maßnahmen sind

- die von einem Verwaltungsorgan
- unmittelbar ohne förmliches Verfahren erlassenen
- nach außen wirksamen
- individuell-konkreten

III. Verwaltungshandeln

Maßnahmen sind

- die von einem Verwaltungsorgan
- unmittelbar ohne förmliches Verfahren erlassenen
- nach außen wirksamen
- individuell-konkreten
- Befehle oder die Ausübung von Zwang.

III. Verwaltungshandeln

Fall:

C betreibt ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung ein Gastgewerbe.

§ 366 GewO 1994

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;

...

III. Verwaltungshandeln

§ 360 GewO 1994

(1) *Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 [...] so hat die Behörde [...] den Gewerbeausübenden mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; [...] Kommt der Gewerbeausübende [...] dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.*

(3) *Ist eine Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 offenkundig, so hat die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides den gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betrieb an Ort und Stelle zu schließen; [...]*

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. Es besteht der Verdacht, dass C seinen Gastbetrieb ohne die erforderliche Genehmigung betreibt. Deshalb schickt ihm gem § 360 Abs 1 GewO die Behörde einen Bescheid, mit dem sie ihn zu Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes innerhalb gewisser Zeit auffordert.

C kommt dieser Aufforderung nicht nach, weshalb die Behörde die Schließung des Gastbetriebs verfügt. Beamte bringen daraufhin eine Plombe am Schloss der Eingangstür zum Betrieb an.

Liegt hier eine Maßnahme vor?

III. Verwaltungshandeln

- nein, die Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes ist eine bloße Verfahrensanordnung
- Verfügung der Schließung mittels Bescheid

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- b. Die Übertretung der GewO ist offenkundig und die Behörde lässt den Betrieb gem § 360 Abs 3 schließen.
Liegt hier eine Maßnahme vor?

III. Verwaltungshandeln

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

b. Die Übertretung der GewO ist offenkundig und die Behörde lässt den Betrieb gem § 360 Abs 3 schließen.
Liegt hier eine Maßnahme vor?

→ ja, § 360 Abs 3 GewO ermächtigt die Behörde einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Der Gemeinderat legt fest, dass am Ortplatz wegen Lärmbelästigung ein Alkoholverbot herrscht.			

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Der Gemeinderat legt fest, dass am Ortplatz wegen Lärmbelästigung ein Alkoholverbot herrscht.		X	

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Der Bürgermeister von Linz genehmigt die geplante Betriebsanlage des A.			

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Der Bürgermeister von Linz genehmigt die geplante Betriebsanlage des A.	X		

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Aufgrund einer Umwidmung wird der Flächenwidmungsplan geändert.			

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Aufgrund einer Umwidmung wird der Flächenwidmungsplan geändert.		X	

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Das Haus des O droht unmittelbar einzustürzen, es muss sofort für Personen gesperrt und die noch im Haus befindlichen Personen müssen entfernt werden.			

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Das Haus des O droht unmittelbar einzustürzen, es muss sofort für Personen gesperrt und die noch im Haus befindlichen Personen müssen entfernt werden.			X

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Die Behörde erteilt eine Baubewilligung unter Auflagen.			

III. Verwaltungshandeln

Ordnen Sie nachstehendes Verwaltungshandeln den Kategorien Bescheid, Verordnung und Maßnahme zu!

	Bescheid	Verordnung	Maßnahme
Die Behörde erteilt eine Baubewilligung unter Auflagen.	X		

IV. Verwaltungsverfahren

IV. Verwaltungsverfahren

Fall:

Anton A möchte auf seinem Grundstück, gewidmet Bauland, in der Gemeinde G ein Einfamilienhaus errichten. Er stellt daher einen Antrag auf Baubewilligung. Er hofft, der Bürgermeister wird ihm die Baubewilligung erteilen. Jedoch weiß er, dass der Nachbar N Einwendungen erheben wird.

§ 54 Oö BauO

(1) Folgende Aufgaben nach diesem Landesgesetz sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die der Baubehörde übertragenen Aufgaben,

[...]

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

a. Was verstehen wir unter Verfahrensrecht?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

a. Was verstehen wir unter Verfahrensrecht?

→ Als Verfahrensrecht werden alle Regelungen verstanden, die bestimmen, wie die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorzugehen haben. Wird die Erlassung von Bescheiden geregelt, spricht man vom Verwaltungsverfahrenrecht.

→ EGVG

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- b. Welcher Gesetzgeber ist kompetent, das Verwaltungsverfahrensrecht zu regeln?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

b. Welcher Gesetzgeber ist kompetent, das Verwaltungsverfahrensrecht zu regeln?

→ Art 11 Abs 2 B-VG

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- c. Wer ist zuständige Behörde 1. Instanz? Wer regelt, welche Behörde zuständig ist?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- c. Wer ist zuständige Behörde 1. Instanz? Wer regelt, welche Behörde zuständig ist?
- Materiengesetzgeber im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben
- Bürgermeister der Gemeinde G

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- d. Wer ist Partei in diesem Bauverfahren? Was verstehen wir unter einer „Partei“? In welchem Verfahrensgesetz wird der Begriff der Partei definiert? Nennen Sie die Bestimmung!

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- d. Wer ist Partei in diesem Bauverfahren? Was verstehen wir unter einer „Partei“? In welchem Verfahrensgesetz wird der Begriff der Partei definiert? Nennen Sie die Bestimmung!
- Nach § 8 AVG sind die Parteien jene Personen, die „an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt“ sind.

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- e. A hat also einen Antrag gestellt und damit das Verfahren eingeleitet. Nennen Sie die anderen Stadien eines typischen Verwaltungsverfahrens.

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

e. A hat also einen Antrag gestellt und damit das Verfahren eingeleitet. Nennen Sie die anderen Stadien eines typischen Verwaltungsverfahrens.

- die Einleitung des Verfahrens
- das Ermittlungsverfahren
- die Erledigung des Verfahrens
- das Rechtsschutzverfahren

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

f. Welches abgekürzte Verfahren regelt § 57 AVG?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

f. Welches abgekürzte Verfahren regelt § 57 AVG?

→ Erlassung von Mandatsbescheiden

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- g. Unser Verwaltungsverfahren wurde aufgrund des Antrags des A eingeleitet. Wie kann ein Verwaltungsverfahren noch eingeleitet werden?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

g. Unser Verwaltungsverfahren wurde aufgrund des Antrags des A eingeleitet. Wie kann ein Verwaltungsverfahren noch eingeleitet werden?

→ von Amts wegen

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

h. Was ist Zweck des Ermittlungsverfahrens?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

h. Was ist Zweck des Ermittlungsverfahrens?

- den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgeblichen Sachverhalt festzustellen
- den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte zu geben

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- i. Welche Grundsätze gelten für das Ermittlungsverfahren?
Beschreiben Sie die Grundsätze!

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- i. Welche Grundsätze gelten für das Ermittlungsverfahren?
Beschreiben Sie die Grundsätze!
 - die Offizialmaxime
 - der Grundsatz der Verfahrensökonomie
 - der Grundsatz der materiellen Wahrheit
 - der Grundsatz des Parteiengehör
 - der Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel
 - der Grundsatz der freien Beweiswürdigung

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- j. Die Behörde hat aufgrund des festgestellten Sachverhalts eine rechtliche Beurteilung durchzuführen und dann die Verwaltungssache zu erledigen. Wie wird die Behörde das Verfahren erledigen, wenn A alle Voraussetzungen erfüllt und N keine gültigen Einwendungen erhebt?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- j. Die Behörde hat aufgrund des festgestellten Sachverhalts eine rechtliche Beurteilung durchzuführen und dann die Verwaltungssache zu erledigen. Wie wird die Behörde das Verfahren erledigen, wenn A alle Voraussetzungen erfüllt und N keine gültigen Einwendungen erhebt?
- Stattgabe des Antrags und Erteilung der Baubewilligung

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- k. Der Bescheid wird dem A mündlich verkündet. Kann dieser Bescheid rechtliche Wirkungen entfalten, oder hätte er dazu schriftlich ergehen müssen?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

k. Der Bescheid wird dem A mündlich verkündet. Kann dieser Bescheid rechtliche Wirkungen entfalten, oder hätte er dazu schriftlich ergehen müssen?

→ nach § 62 AVG können Bescheide sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- I. Welches Gesetz regelt, wie eine schriftliche Ausfertigung eines Bescheides den Parteien zukommt?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- I. Welches Gesetz regelt, wie eine schriftliche Ausfertigung eines Bescheides den Parteien zukommt?

→ ZustellG

IV. Verwaltungsverfahren

Fall:

Die Baubehörde erlässt einen Bescheid, doch erteilt sie dem A nicht wie erhofft die Baubewilligung. Im Gegenteil, die Baubehörde weist den Antrag als unbegründet ab, da ihrer Meinung nach die Einwendungen des N gegen die Bewilligung sprechen.

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. Wann wird dieser Bescheid rechtskräftig? Unterscheiden Sie dabei die formelle und die materielle Rechtskraft!

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. Wann wird dieser Bescheid rechtskräftig? Unterscheiden Sie dabei die formelle und die materielle Rechtskraft!
 - Ein Bescheid wird formell rechtskräftig wenn er durch ein ordentliches Rechtsmittel von der Partei nicht mehr anfechtbar ist.
 - Mit Eintritt der materiellen Rechtskraft kann der Bescheid – selbst wenn er rechtswidrig ist – prinzipiell von der Behörde nicht mehr abgeändert werden.

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- b. Welches ordentliche Rechtsmittel sieht das Rechtsschutzsystem gegen einen Bescheid vor. Was ist ein ordentliches Rechtsmittel?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

b. Welches ordentliche Rechtsmittel sieht das Rechtssystem gegen einen Bescheid vor. Was ist ein ordentliches Rechtsmittel?

→ Berufung

→ Ordentliche Rechtsmittel sind jene Rechtsmittel, die der Partei im Zuge des Verwaltungsverfahrens innerhalb einer bestimmten Frist ohne besondere Voraussetzungen zur Verfügung stehen.

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- c. Welche außerordentlichen Rechtsmittel sieht das AVG gegen Bescheide vor? Was ist ein außerordentliches Rechtsmittel?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- c. Welche außerordentlichen Rechtsmittel sieht das AVG gegen Bescheide vor? Was ist ein außerordentliches Rechtsmittel?
- Außerordentliche Rechtsmittel dürfen nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen ergriffen werden.
 - Die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 AVG)
 - Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 AVG)

IV. Verwaltungsverfahren

administrative Instanzenzüge

IV. Verwaltungsverfahren

Bundesverwaltung

IV. Verwaltungsverfahren

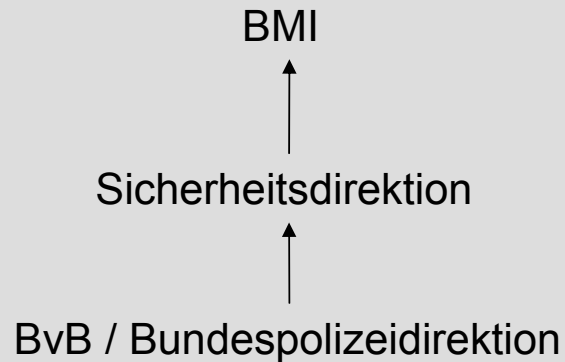
Bundesverwaltung / unmittelbare Bundesverwaltung

IV. Verwaltungsverfahren

Bundesverwaltung / unmittelbare Bundesverwaltung
Bsp.: Sicherheitsverwaltung

IV. Verwaltungsverfahren

Bundesverwaltung / unmittelbare Bundesverwaltung
Bsp.: Sicherheitsverwaltung



IV. Verwaltungsverfahren

Bundesverwaltung / mittelbare Bundesverwaltung

IV. Verwaltungsverfahren

Bundesverwaltung / mittelbare Bundesverwaltung

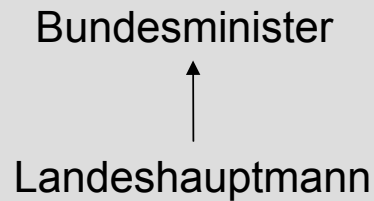
Landeshauptmann



BvB

IV. Verwaltungsverfahren

Bundesverwaltung / mittelbare Bundesverwaltung



IV. Verwaltungsverfahren

Landesverwaltung

IV. Verwaltungsverfahren

Landesverwaltung

Landesregierung



BvB

IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung

IV. Verwaltungsverfahren

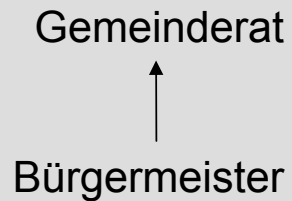
Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich

IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich
Oö Gemeindeordnung 1990

IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich
Oö Gemeindeordnung 1990



IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich
Oö Gemeindeordnung 1990

Gemeindeaufsichtsbehörde

Vorstellung

Gemeinderat



Bürgermeister

IV. Verwaltungsverfahren

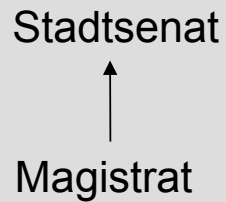
Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich

Statutarstadt Linz:

IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich

Statutarstadt Linz:



IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / eigener Wirkungsbereich

Statutarstadt Linz:

Landesgemeindeaufsichtsbehörde

Vorstellung

Stadtsenat



Magistrat

IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich

IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung

IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung

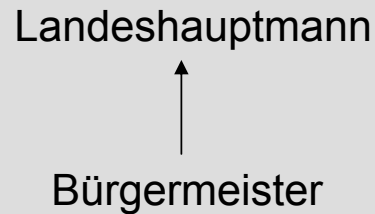


IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung

IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung



IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung

IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung



IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung

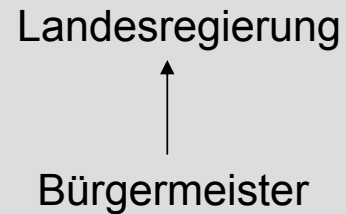
Statutarstadt Linz



IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung

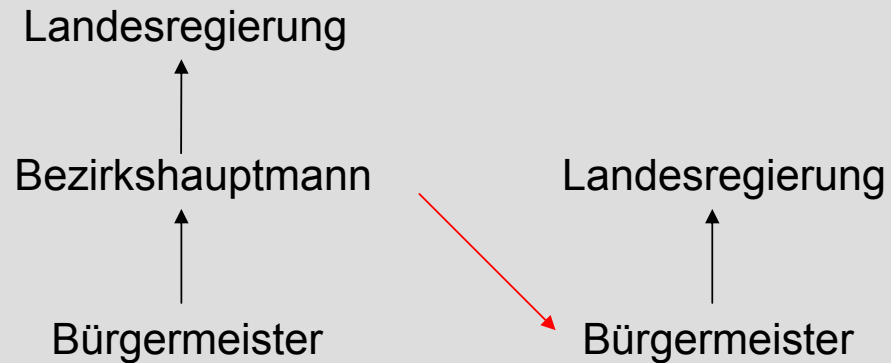
Statutarstadt Linz



IV. Verwaltungsverfahren

Gemeindeverwaltung / übertragener Wirkungsbereich
im Bereich der Landesverwaltung

Statutarstadt Linz



IV. Verwaltungsverfahren

Fall:

Die Behörde hat den Baubewilligungsantrag des A mit Bescheid abgewiesen. A hat diesen Bescheid nun zugestellt bekommen und möchte sich dagegen wehren.

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. Welches Rechtsmittel sollte A erheben? Welche Voraussetzung muss er dabei beachten?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

a. Welches Rechtsmittel sollte A erheben? Welche Voraussetzung muss er dabei beachten?

→ Berufung

→ Berufungsfrist

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- b. An wen richtet sich dieses Rechtsmittel und wo ist es einzubringen?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

b. An wen richtet sich dieses Rechtsmittel und wo ist es einzubringen?

→ Gemeinderat

→ Gemeindeamt

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- c. Hemmt die rechtzeitige Erhebung der Berufung die Rechtswirkungen des Bescheides?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- c. Hemmt die rechtzeitige Erhebung der Berufung die Rechtswirkungen des Bescheides?

- Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben gem § 64 Abs 1 AVG aufschiebende Wirkung

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- d. Nach § 64a AVG hat jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten die Berufung selbst durch eine Berufungsvorentscheidung zu erledigen. Wie könnte sich A gegen eine solche Berufungsvorentscheidung wehren?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- d. Nach § 64a AVG hat jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten die Berufung selbst durch eine Berufungsvorentscheidung zu erledigen. Wie könnte sich A gegen eine solche Berufungsvorentscheidung wehren?

→ Vorlageantrag

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- e. Weder der Bürgermeister noch der Gemeinderat erteilen dem A die Baubewilligung. A ist jedoch davon überzeugt, dass die Verweigerung der Erteilung der Baubewilligung nicht rechtmäßig ist, also nicht der BauO entspricht. Was Kann A jetzt noch tun?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- e. Weder der Bürgermeister noch der Gemeinderat erteilen dem A die Baubewilligung. A ist jedoch davon überzeugt, dass die Verweigerung der Erteilung der Baubewilligung nicht rechtmäßig ist, also nicht der BauO entspricht. Was Kann A jetzt noch tun?
- Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- f. Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde befindet den Bescheid als rechtmäßig und hebt ihn nicht auf. An wen könnte sich A jetzt noch wenden?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- f. Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde befindet den Bescheid als rechtmäßig und hebt ihn nicht auf. An wen könnte sich A jetzt noch wenden?

→ Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- g. Auch die Gerichtshöfe Öffentlichen Rechts schließen sich nicht der Meinung des A an. A hat damit die innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft. An wen kann er sich jetzt noch wenden?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- g. Auch die Gerichtshöfe Öffentlichen Rechts schließen sich nicht der Meinung des A an. A hat damit die innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft. An wen kann er sich jetzt noch wenden?
- Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

IV. Verwaltungsverfahren

Fall:

A stellt einen Antrag auf Bewilligung für die Zerstörung eines Denkmals nach dem Denkmalschutzgesetz.

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. Stellen sie die Gesetzgebungskompetenz und die Vollzugskompetenz in Bezug auf das Denkmalschutzgesetz dar!

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

a. Stellen sie die Gesetzgebungskompetenz und die Vollzugskompetenz in Bezug auf das Denkmalschutzgesetz dar!

→ Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG

IV. Verwaltungsverfahren

Das Denkmalschutzgesetz sieht folgende Bestimmungen vor:

§ 5. (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals [...] bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, [...]

§ 29. (1) [...] gegen Bescheide [...] des Bundesdenkmalamtes [...] steht die Berufung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu.

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- b. Wird das DenkmalschutzG mittelbar oder unmittelbar durch den Bund vollzogen?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

b. Wird das DenkmalschutzG mittelbar oder unmittelbar durch den Bund vollzogen?

→ unmittelbar

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- c. Wer ist die konkrete sachlich und örtlich zuständige Behörde 1. Instanz für die Bewilligung der Zerstörung eines Denkmals?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

c. Wer ist die konkrete sachlich und örtlich zuständige Behörde 1. Instanz für die Bewilligung der Zerstörung eines Denkmals?

→ Bundesdenkmalamt

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- d. Das Bundesdenkmalamt weist die Berufung aufgrund einer entsprechenden Weisung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ab. Was versteht man unter einer Weisung? Durfte die Bundesministerin dem Bundesdenkmalamt eine Weisung erteilen? Musste das Bundesdenkmalamt die Weisung befolgen?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- d. Das Bundesdenkmalamt weist die Berufung aufgrund einer entsprechenden Weisung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ab. Was versteht man unter einer Weisung? Durfte die Bundesministerin dem Bundesdenkmalamt eine Weisung erteilen? Musste das Bundesdenkmalamt die Weisung befolgen?
- verbindlichen Anordnung, die sich ausschließlich an nachgeordnete Verwaltungsorgane richtet
 - BM ist oberstes Organ und weisungsberechtigt
 - Remonstrationsrecht

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- e. Das Bundesdenkmalamt erteilt die Bewilligung also nicht, sondern weist den Antrag als unbegründet ab. Welches Rechtsmittel kann A gegen den abweisenden Bescheid ergreifen? An wen richtet sich dieses Rechtsmittel?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

e. Das Bundesdenkmalamt erteilt die Bewilligung also nicht, sondern weist den Antrag als unbegründet ab. Welches Rechtsmittel kann A gegen den abweisenden Bescheid ergreifen? An wen richtet sich dieses Rechtsmittel?

→ Berufung

→ Bundesminister

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- f. Wie kann sich A gegen einen abweisenden Bescheid der Rechtsmittelbehörde weiter wehren?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

f. Wie kann sich A gegen einen abweisenden Bescheid der Rechtsmittelbehörde weiter wehren?

→ Bescheidbeschwerde

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- g. An wen und mit welchem Rechtsbehelf könnte sich A wenden wenn die bereits das Bundesdenkmalamt über seinen Antrag schon mehr als 14 Monate nach Einbringung untätig geblieben wäre?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

g. An wen und mit welchem Rechtsbehelf könnte sich A wenden wenn die bereits das Bundesdenkmalamt über seinen Antrag schon mehr als 14 Monate nach Einbringung untätig geblieben wäre?

→ Devolutionsantrag an Bundesminister

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

h. Angenommen es gäbe keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Was kann A tun?

IV. Verwaltungsverfahren

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

h. Angenommen es gäbe keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Was kann A tun?

→ Säumnisbeschwerde an VwGH